

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
IV	300	71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Exkreten oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Lagerung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus Schälfruchtbestandteilen
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehaltender Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		75	7.21 (1)	Möhlen für Nahrung- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfuttermitteln im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verflüchtigen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Hängern, Schwerkörnern, Greifern, Dampfkörnern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erz- ausbau oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten mittels für seinen ge- nutzten Gesteinsanfallsrisiko tritt die Genehmigungs- pflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	-	Disposition für Haus- und Sondermüll
81	-	Autoklaven (*)		
82	-	Betriebsblöcke für Straßenbahnen (*)		
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gaststättenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Koble mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stroh- oder Torfgas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Staubsauger, in denen Sprengstoffe oder Flammschmelzen verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klammern von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schmelze und Abbruchmörtel, ausgenommen Klammernanlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmörtel an Einbaulagern
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kesselfur, Magnesit, Magnesit, Mandelstein, Talkum, Ton, Tuff (Tras) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Brechen von Perlit, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brechen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brechanlagen 4 m ³ oder mehr und die Belastung 300 kg oder mehr je m ² Rauminhalt der Brechanlagen beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brechanlagen, die diskontinuierlich und ohne Abfallführung betrieben werden
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasetonsteinen oder Faerzementsteinen unter Dampfdruck
93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Mälen (*)		

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
V	300	94	3.3 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gussblei oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 1,5 je Stunde, Vakuum-Schmelzöfen für Kautschukform- oder zum Ausschmelzen von Schlacke mit Fluorid, soweit die Menge des Aufschmelzbleis 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Erhitzen von weniger als 80 t Gussblei je Woche
		95	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichtferrometalle für einen Einsatz von 100 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichtferrometalle (s. auch §§ Nrn. 28 und 131)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abstreifen der Oberflächen für Nichtferrometalle von Blöcken, Bräunen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammströme
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bakeln, Nigeln, Nuten, Metall- oder Metallteilen durch Durchformen auf Automaten (*)
		99	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Häfen (s. B. Dampfheiß, Container (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Häfen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Häfen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesium- oder anderen Leichtmetall- oder -legierungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dünndruckverfahren)		
105	4.19 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Wachsmitteln durch chemische Umwandlung		
106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Phosphorsäure- oder Schwefelsäureabkämpfungsmitel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepöbelt oder empökelt werden		
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzenteiten oder Arzenteitenzusatzstoffen ohne chemische Umwandlung		
108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 2 t je Stunde		
109	4.9 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag		
111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kleben, Imprägnieren oder Tünchen von Gegenständen, Glas- oder Metallteilen oder ähnlichen oder ähnlichen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, - b) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstverätzung ausgetrocknet (Reaktionshart) wie Melamin-, Hartholz-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Benzol- oder Polyesterharze, andere oder Gemische dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen		
112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder rollenförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen		
113	-	-		

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kautschukform- oder zum Ausschmelzen von Hohlraum mit Fluorid, soweit die Menge des Aufschmelzbleis 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanformteilen
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Papp bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufbruch von Gefäßen oder zum Halten von Schweißblechen
		117	7.4 (2)	a) 14000 bis weniger als 31000 Henschelplättchen, b) 220 bis weniger als 10000 Maschenweirplättchen, c) 20000 bis weniger als 100000 Mastepflanzplättchen, d) 100 bis weniger als 1000 Maschenweirplättchen oder e) 175 bis weniger als 400 Saugspitzen
		118	7.8 (1)	Anlagen zum Herstellen von Metallblechen
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltender Tierhäute mit Ausnahme von Wäde, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhäute in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einmalen, Lagern oder Enthaaren wappiger Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Trocknen einzellicher Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holz- oder Holzwerkstoffen und -platten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		123	7.20 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Mahlen von Kaffee oder Arabica- oder Robusta-Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
124	7.30 (2)	Anlagen zum Mahlen von Kaffee-Erzeugnissen, Getreide oder sonstigen Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde		
125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz		
126	7.32 (2)	a) Herstellung von Kakao, b) Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse c) thermische Veredlung von Kakao- oder Schokoladenmasse		
127	8.4 (1 + 2)	Anlagen zum Oberflächenbehandeln von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Stahlpulvern, die weder als geschlossener Kasten betrieben werden, ausgenommen nicht bewegliche Handstrahlmaschinen		
128	8.5 (1)	Anlagen zum Einbringen von festen Abfällen in S. 1, Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umhängen von Erdbecken oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfällt		
129	9.10 (1)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Sauer- oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden, - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird		
130	10.1 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Sauer- oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden, - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird		
131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baustenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden		

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
V	300	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Aufhängen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Anlagen zur Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke Abwasserbehandlungsanlagen
		135	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Binn, Kies, Ton und Lehm
		136	-	Anlagen zur Herstellung von Bausteinplatten oder in Serien gefertigten Holztafeln
		137	-	Erdaushub- oder Bauochtschöpfen
		138	-	Steinaggregat-, schmelzen- oder polierwerke
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzoarbeiten (*)
		140	-	Preßwerke (*)
		141	-	Stab- oder Drahtzieherien (*)
142	-	Schwermetalle (*)		
143	-	Schwermetalle (*)		
144	-	Schwermetalle (*)		
145	-	Enthalpisanlagen		
146	-	Schneeglätte		
147	-	Betriebsblöcke der Müllabfuhr oder der Straßendienstes (*)		
148	-	Spindelmöhlen aller Art sowie Betriebe zum Umhängen größerer Gütermassen (*)		
VI	300	149	20.9 (2)	Anlagen zum Sägen von Holz oder Matten von Glas oder Gestein unter Verwendung von Fluiden
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Beanspruchung der Brennanlage beträgt, ausgenommen wie nachfolgend bezeichnet, die diskontinuierlich und ohne Abfallführung betriebenen werden
		151	3.4 (1 + 2)	Anlagen für Schmelzöfen für einen Einsatz von 50 bis weniger als 100 kg (s. auch §§ Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgussmaschinen mit Zylinderkräften von 2 Megawatt oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluor- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Stahlpulvern, die weder als geschlossener Kasten betrieben werden, ausgenommen nicht bewegliche Handstrahlmaschinen
		155	3.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen z. B. Harzaminen (z. B. Formamin) oder Formaminen (z. B. Hexamin) oder Form-Formaminen) oder - b) Formsteinen oder Formsteinmassen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Hartdruck von 50 kg oder mehr je Woche z. B. Blockbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schmelzschmelzen, -zappeln oder -güssen unter Verwendung organischer Bindemittel- oder Lösungsmittel
		157	1.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufbruch von Gefäßen oder zum Halten von Schweißblechen
		158	-	a) 2200 bis weniger als 14000 Maschenweirplättchen, b) 4000 bis weniger als 20000 Japhenweirplättchen, c) 400 bis weniger als 2000 Mastepflanzplättchen, d) 100 bis weniger als 1000 Maschenweirplättchen oder e) 40 bis weniger als 175 Saugspitzen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
VI	300	158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Mälereien sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melasseverarbeitungs-, Bortverarbeitungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 3000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Spinnmaschinen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Fäden, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbstoffen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spinnmaschinen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Auswaschmaschinen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anlagern
		167	-	Maschinenfabriken oder Hartverleihen
168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)		
169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bleuten		
170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren		
171	-	Zimmerer (*)		
172	-	Fischereigerätebetriebe ohne Verarbeitung		
173	-	Ausdehnungsanlagen für Textilfabrik (*)		
174	-	Brotbacken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
175	-	Kunststoffverarbeitungsanlagen		
176	-	Mischungsverarbeitungsanlagen ohne Trocknungsbereitstellung		
177	-	Autobussenbetriebe, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)		
178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t pro Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb		
VII	100	179	2.8 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Abfallerzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggrüchsen (Kartoffeln, Gemüse, Salatgrünbetriebe)
		181	-	Schleifereien, Drehereien, Schleifereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Pressformen
		183	-	Autokleberrien
		184	-	Tischlerereien
		185	-	Typendruckereien, die nicht durch §§ Nrn. 111 oder 112 erfasst werden

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BinschV	Betriebsart
VII	100	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Stoffen oder Textilen sowie Handwerksbetrieben oder Schmelzfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reibstoffen, Industriewolle oder Futtwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großschmelzereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphen- oder Fernschreibens sowie der sonstigen elektronischen oder fernmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	-	Anlagen zur Runderweitung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		